



14/6

**M1 Anlage von Feldgehölzgruppe (dreireihig)**  
aus standortheimischen Sträuchern der Pflanzliste in Anhang 6.  
- min. sechs verschiedene Straucharten, darunter min. drei vogelfruchtige,  
- Anteil der dornentragenden Gehölze sollte min. bei 35 % der Pflanzung liegen.  
Um die Ziele des Artenschutzes zu erreichen ist eine möglichst hohe Zahl an Arten anzustreben.

**M2 Flächen für CEF-Maßnahmen Zauneidechse** (schematisch)  
- Gesamtfläche pro Einheit 40 bis 60 qm - - Steinschüttungen (verschiedene Größenklassen mit hohem Anteil an ungefähr faustgroßen Steinen) Größe von min. zwei qm und bis zu einem Meter Höhe, können in den Boden eingelassen werden. Kiesige und sandige Bestandteile sollten enthalten sein. - Rohbodenflächen angrenzend an die Steinschüttungen anzulegen (ein bis zwei qm Größe, in den Boden hineinreichen)  
- Im Umfeld der Steinschüttungen bzw. bis zur nächsten Steinschüttung müssen zusätzliche einzelne flache Steine oder Steingruppen ausgebracht werden. Geeignet sind auch Totholz (Bäume) oder Wurzelstrünke.

**M3 Anlage von Feldgehölzgruppen (fünfreihig)**  
aus standortheimischen Sträuchern der Pflanzliste in Anhang 6.  
Innerhalb des Feldgehölzstreifens sind kleine bis mittelgroße Bäume/Heister im Abstand von 10-12 m einzubringen.  
Um eine hohe Artenvielfalt zu erreichen, sind min. sechs verschiedene Straucharten, darunter min. drei vogelfruchtige, zu verwenden. Um die Ziele des Artenschutzes zu erreichen ist eine möglichst hohe Zahl an Arten anzustreben.

**M4 Fläche zur Anlage einer Streuobstwiese**  
aus Obstbaumarten der Pflanzliste in Anhang 6. Pflanzabstand 10x10m.  
Bestehende Bäume sind zu integrieren. Die Grünfläche ist als 2-schürige Wiese mit Abräumen des Mahdgutes anzulegen und zu pflegen.

**M 7 Böschung außerhalb Geltungsbereich**  
Beeinträchtigung des gehölzbestandenen Böschungsbereiches Geltungsbereiches muss vermieden werden.

**M6 Mähen der Böschung**  
Abmähen der gesamten Vegetation inklusive Abräumen des gesamten Mahdgutes an der Böschung im Eingriffsbereich selbst sowie jeweils zehn Meter weiterführend in südöstliche bzw. nordwestliche Richtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis Ende März/Anfang April.

**M5 Obstbäume**  
Obstbäume, die nicht erhalten werden können und gefällt werden müssen, sind unmittelbar über dem Erdboden abzusägen und die Stämme auf einer geeigneten Maßnahmenfläche in der Umgebung (z.B. südlich an das bestehende Wohngebiet an der Straße „Ob der Kirche“) aufrecht zu lagern.

**Legende**

- Wohnbaufläche
- Baufenster
- Verkehrsfläche
- Hofgebäude
- Wirtschaftswiese mittlerer Standorte
- Feldhecke
- Streuobstwiese
- Einzelbaum
- Zauneidechseinheit (schematisch)
- Geltungsbereich

Anlage 5.3

**Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie**

Dr. Alfred Winski - Diplom-Biologe

Mittelstraße 28    Telefon 07641/9370 180    email info@buero-winski.de  
79331 Teningen    Telefax 07641/9370 182    web www.buero-winski.de

**STADT HORNBERG**

**2. Änderung Bebauungsplan "Niederwasser Dorf II"**

**Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

**Maßnahmen**

Bearbeitet	Gezeichnet	Datum	Projektnummer	Plangröße	Maßstab
J. Birmele, Dr. A. Winski	J. Birmele	03/2015	216.141	42,0 x 29,7	<b>1:1000</b>